



Rechtsjournal für Oktober 2018



Gericht: OLG Oldenburg
Aktenzeichen: 4 U 11/18
Datum: 23.04.2018

Autobahnparkplatz: Sorgfaltspflichten beim Ausparken

BGB
§ 823

LEITSATZ: Ein Fahrzeugführer muss sich beim Ausparken aus einer Parkbucht auf einem Autobahnparkplatz beide Fahrtrichtungen absichern. Er muss damit rechnen, dass ein Fahrzeug mit Sonderrechten oder auch ein Fußgänger die Einbahnstraße in der entgegengesetzten Richtung nutzt.

SACHVERHALT

Der Kläger wollte mit seinem Pkw rückwärts aus einer Parkbucht auf einem Autobahnparkplatz ausparken. Dabei kollidierte er mit einem Transporter der beklagten Straßenbaubehörde, das die Fahrgasse entgegen der Einbahnstraßenregelung befuhr. Der Kläger und die Beklagte (und Widerklägerin) gaben sich gegenseitig die Schuld an dem Unfall und fordern Schadensersatz voneinander.

Das LG wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Der Mitarbeiter der Beklagten habe sich nicht falsch verhalten. Er habe die Einbahnstraße in entgegengesetzter Richtung befahren dürfen, weil es sich um eine Fahrt zur Kontrolle des Parkplatzes auf mögliche Schäden gehandelt habe und ein Befahren entgegen der Einbahnstraße nach den Erkenntnissen des gerichtlichen Sachverständigen dafür erforderlich gewesen sei. Das Behördenfahrzeug sei auch ordnungsgemäß durch weiß-rote-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet gewesen und extrem langsam gefahren.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit seiner Berufung. Er habe mit dem verbotswidrigen Verhalten des Behördenmitarbeiters beim Ausparken nicht rechnen müssen. Dieser hätte den Bereich auch unschwer zu Fuß kontrollieren können. Dem folgte das OLG in seinem Hinweisbeschluss nicht. Daraufhin nahm der Kläger seine Berufung zurück.

LÖSUNG

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Der Kläger hätte beim Ausparken beide Fahrtrichtungen absichern müssen. Er musste damit rechnen, dass ein Fahrzeug mit Sonderrechten oder auch ein Fußgänger die Einbahnstraße in der entgegengesetzten Richtung nutzt. Der Behördenmitarbeiter hat sich auch ordnungsgemäß verhalten, indem er das ihm gesetzlich eingeräumte Sonderrecht wahrgenommen hat. Für ihn war der Unfall auch im konkreten Fall nicht mehr vermeidbar. Ein Fahrzeugführer muss sich im Übrigen beim Rückwärtsausparken laufend darüber vergewissern, dass niemand zu Schaden kommt. Der



übrige Verkehr darf darauf vertrauen, dass der Ausparkende auch bei einem bereits begonnenen Ausparkmanöver andere Verkehrsteilnehmer wahrnimmt und darauf reagiert.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: X ZR 111/17
Datum: 04.09.2018

Passagierrechte bei Flugausfall wegen Streiks gestärkt

EU-Flug-
gastR-VO

LEITSATZ: Den Passagieren eines annullierten Flugs kann auch dann ein Anspruch auf Ausgleichszahlung zustehen, wenn die Passagierkontrollen am Startflughafen bestreikt wurden und deshalb nicht gewährleistet war, dass alle Passagiere den Flug erreichen konnten. Ohne tatsächliche Anhaltspunkte für ein konkretes Sicherheitsrisiko kann ein Luftverkehrsunternehmen die Annullierung eines Flugs nicht mit Sicherheitsbedenken rechtfertigen.

SACHVERHALT

Der Kläger und seine Ehefrau hatten bei dem beklagten Luftverkehrsunternehmen für den 9.2.2015 einen Flug von Hamburg nach Lanzarote gebucht. Die Beklagte annullierte den Flug und führte ihn als Leerflug durch, weil an jenem Tag die Passagierkontrollen am Hamburger Flughafen bestreikt wurden. Der Kläger verlangte daraufhin von der Beklagten aus eigenem und abgetretenem Recht seiner Ehefrau Ausgleichszahlungen nach der Fluggastrechteverordnung und Ersatz für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Ersatzflug.

Das AG hat die Klage abgewiesen. Das LG hat die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, die Annullierung sei auf außergewöhnliche Umstände zurückgegangen, weil von den massiven Störungen im Bereich vor den Kontrollstellen auch zahlreiche Passagiere des Flugs nach Lanzarote betroffen gewesen seien, die nicht (rechtzeitig) hätten kontrolliert werden können. Infolge des Streiks habe zudem ein Sicherheitsrisiko bestanden. Der wachsende Druck auf die geöffneten Kontrollpunkte habe die ernsthafte Gefahr begründet, dass die Kontrollen nicht mit der gewöhnlichen Sorgfalt durchgeführt würden. Ein Anspruch auf Ersatz entstandener Mehrkosten bestehe jedenfalls mangels Verschuldens der Beklagten nicht.

Auf die Revision des Klägers hat der BGH das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurückverwiesen.

LÖSUNG

Zwar ist ein Ausstand der Beschäftigten der Passagierkontrollstellen grundsätzlich geeignet, außergewöhnliche Umstände zu begründen, die ein Luftverkehrsunternehmen von der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung an die von der Annullierung betroffenen Fluggäste befreien können. Dies setzt nach der Fluggastrechteverordnung allerdings voraus, dass sich die Folgen des Ausstands nicht mit zumutbaren Maßnahmen abwenden lassen und diese Folgen die Absage des Flugs notwendig machen. Die getroffenen Feststellungen der Vorinstanzen tragen diese Annahme jedoch nicht.

Die Beklagte ist nicht allein deshalb zur Annullierung gezwungen gewesen, weil zahlreiche Passagiere des gebuchten Flugs die Sicherheitskontrollen nicht rechtzeitig haben passieren können. Denn dass streikbedingt kein einziger Fluggast den Flug zum vorgesehenen Zeitpunkt hätte wahrnehmen können, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Die Annullierung ist auch nicht deswegen auf außergewöhnliche Umstände zurückgegangen, weil die abstrakte Gefahr bestanden hat, dass die Überprüfung der Fluggäste wegen des starken Andrangs auf nur wenige Kontrollstellen nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt worden sein könnte. Die Kontrolle der Fluggäste und ihres Gepäcks auf Gefahren für die Sicherheit des Flugverkehrs ist Sache der zuständigen Luftsicherheitsbehörde und der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestellten Personen. Jedenfalls ohne tatsächliche Anhaltspunkte für ein konkretes Sicherheitsrisiko kann ein Luftverkehrsunternehmen die Annullierung eines Flugs daher nicht mit Sicherheitsbedenken rechtfertigen.



Gericht: BGH
Aktenzeichen: III ZR 192/17
Datum: 23.08.2018

Preisklausel bei Ticket zum Selbstausrucken unwirksam

BGB
§ 307

LEITSATZ: Klauseln in den AGB eines Unternehmens, das über das Internet Eintrittskarten für künstlerische Veranstaltungen vertreibt, die für die Variante "Ticket zum Selbstausrucken" eine zusätzliche Servicegebühr von 2,50 € erhoben vorsehen, sind unwirksam. Es ist nicht erkennbar, welche konkreten erstattungsfähigen Aufwendungen mit der Servicegebühr für eine solche "ticketdirect"-Option geltend gemacht werden.

SACHVERHALT

Die Klägerin ist die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. Die Beklagte vertreibt teils als Veranstalterin, teils als Vermittlerin und teilweise als Kommissionärin (§ 383 HGB) über das Internet Eintrittskarten für künstlerische Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Shows, Kleinkunst). Im Zuge des Bestellvorgangs wird für jede Eintrittskarte ein sog. "Normalpreis" angegeben mit dem Hinweis: "Angezeigte Ticketpreise inkl. der gesetzl. MwSt., Vorverkaufsgebühr, Buchungsgebühr von max. € 2,00 zzgl. Service- & Versandkosten".

Nachdem der Kunde das Ticket in den virtuellen Warenkorb gelegt hat, werden ihm Auswahlmöglichkeiten zu dessen Versand angeboten. Für die Versandart "Premiumversand" berechnet die Beklagte zusätzlich zum Ticketpreis 29,90 € "inkl. Bearbeitungsgebühr". Wählt der Kunde die Option "ticketdirect - das Ticket zum Selbstausrucken" (sog. print@home-Option), bei der ihm die Beklagte über einen Link die Eintrittskarte als PDF-Datei zur Verfügung stellt, erhöht sich deren Preis um eine "Servicegebühr" von 2,50 €. Die Berechnung dieser Gebühren beruht auf zwei in den AGB der Beklagten enthaltenen Preisklauseln.

LG und OLG gaben der Klage statt und untersagten es der Beklagten, folgende Preisklauseln zu verwenden:

"Premiumversand 29,90 EUR inkl. Bearbeitungsgebühr"

und

"ticketdirect - das Ticket zum Selbst-Ausrucken Drucken Sie sich ihr ticketdirect einfach und bequem selber aus! 2,50 EUR"

Die Revision der Beklagten hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

LÖSUNG

Die von der Beklagten verwendeten beiden Klauseln sind als Preisnebenabreden zu bewerten. Damit unterliegen sie im Gegensatz zu Vereinbarungen über den Veranstaltungspreis selbst der Inhaltskontrolle nach dem Recht der AGB.

Die von der Beklagten verwendeten Klauseln weichen, jedenfalls soweit die Beklagte über die Karten als Kommissionärin im eigenen Namen mit den Kunden Kaufverträge schließt, von dem Grundgedanken des § 448 I BGB ab. Danach hat der Käufer beim Versandkauf nur die eigentlichen Versandkosten (z.B. Porto, Verpackung und ggf. Versicherung) zu tragen, nicht aber den internen Geschäftsaufwand des Verkäufers für die Bereitstellung der Ware zur Versendung. Die streitigen Klauseln benachteiligen die Käufer durch die Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben in unangemessener Weise (§ 307 I 1 BGB). Nach der Rechtsprechung des BGH darf der Verwender von AGB für Tätigkeiten, zu denen er gesetzlich oder – wie beim Versandkauf – nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt, grundsätzlich kein gesondertes Entgelt verlangen.

Zwar kann es im Einzelfall zu rechtfertigen sein, den für verschiedene Versandarten unter Umständen sehr unterschiedlich anfallenden Geschäftsaufwand nicht in die allgemeine Preiskalkulation einzubeziehen, sondern in AGB hierfür jeweils verschiedene Versandentgelte vorzusehen. Die Beklagte hat jedoch zum Geschäftsaufwand beim sog. Premiumversand vorinstanzlich keine Tatsachen vorgetragen, die die Annahme eines besonderen Geschäftsaufwands tragen könnte; sie hat vielmehr noch im Berufungsrechtszug den Standpunkt vertreten, ihre Kalkulation nicht offenlegen zu müssen.

Ferner war nicht erkennbar, welche konkreten erstattungsfähigen Aufwendungen mit der "Servicegebühr" von 2,50 € für die "ticketdirect"-Option geltend gemacht werden; der Kunde druckt bei dieser Versandart die Eintrittskarte nach



ihrer elektronischen Übermittlung selbst aus, so dass weder Porto- noch Verpackungskosten anfallen. Da nach den Feststellungen des OLG zudem die Übermittlung des Links auf die als Eintrittskarte ausdrückbare PDF-Datei per Mail an den Kunden in der von der Beklagten zur Umsetzung ihres Geschäftsmodells vorgehaltenen elektronischen Infrastruktur automatisiert erfolgt, bleibt unklar, welcher Geschäftsaufwand hierdurch vergütet werden soll. Die Klauseln sind auch unwirksam, soweit sie sich auf das Vermittlungs- und Eigenvertriebsgeschäft der Beklagten beziehen, da die Reduktion zu beanstandender Klauseln auf einen noch zulässigen Inhalt ausscheidet, wenn sie – wie hier – nicht sprachlich und inhaltlich teilbar sind.

ARBEITSRECHT

Gericht: LAG Berlin-
Brandenb.
Aktenzeichen: 7 Sa 143/18
Datum: 05.06.2018

Voraussetzungen für die Befristung der Arbeitsverhältnisse studentischer Hilfskräfte

WissZeitVG
§ 6

LEITSATZ: Die Befristung des Arbeitsverhältnisses einer studentischen Hilfskraft setzt nach § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) voraus, dass nach dem Arbeitsvertrag wissenschaftliche oder künstlerische Hilfstätigkeiten zu erbringen sind. Eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit liegt vor, wenn der Forschung und Lehre anderer unterstützend zugearbeitet wird. Demgegenüber reicht es nicht aus, dass die Tätigkeit dem Hochschulbetrieb allgemein zugutekommt.

SACHVERHALT

Die Klägerin studiert bei der beklagten Universität Informatik und wurde auf der Grundlage mehrerer befristeter Arbeitsverträge als studentische Hilfskraft beschäftigt. Sie verrichtete zuletzt in der Zentraleinrichtung "Computer und Medienservice" der Universität Programmierarbeiten.

Mit ihrer Klage wandte sie sich gegen die Befristung ihres Arbeitsverhältnisses und begehrte zudem die Eingruppierung in den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L).

Sowohl das Arbeitsgericht als auch das LAG gaben der Klage statt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

LÖSUNG

Eine Befristung des Arbeitsverhältnisses nach § 6 WissZeitVG ist nicht möglich, da die Klägerin keine wissenschaftlichen Hilfstätigkeiten zu erbringen hatte. Ihre Tätigkeit in der Zentraleinrichtung ist verwaltungstechnischer Art gewesen. Sie hat nicht der Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse gedient.

Der Umstand, dass durch die Tätigkeit der Klägerin die wissenschaftliche Tätigkeit der Hochschullehrer allgemein erleichtert wird, reicht dafür nicht aus.

Ohne eine wissenschaftliche Hilfstätigkeit hat eine Eingruppierung der Klägerin in den TV-L zu erfolgen.



Gericht: LAG Schleswig-
Holst.
Aktenzeichen: 1 Sa 367/17
Datum: 10.04.2018

Geschäftsführeranstellungsvertrag: Mündliche Aufhebung

BGB
§ 623

LEITSATZ: Ein Geschäftsführeranstellungsvertrag kann, wenn im Vertrag selbst keine abweichende Regelung getroffen wurde, auch durch mündliche Vereinbarung beendet werden. Ob zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer eine solche Vereinbarung zustande gekommen ist, kann sich aus einer Vielzahl von Indizien zur Überzeugung des Gerichts ergeben.

SACHVERHALT

Der Kläger war Geschäftsführer der Beklagten. Der derzeitige Geschäftsführer und Alleingesellschafter betrieb in der Vergangenheit mit dem Kläger noch eine andere Gesellschaft. Beide waren dort Gesellschafter-Geschäftsführer. Die Beklagte meldete den Kläger im April 2011 mit Wirkung Ende Februar 2011 gegenüber den zuständigen Sozialversicherungsträgern ab. Der Kläger erhielt von der anderen Gesellschaft ab April 2011 bis 2012 Lohnabrechnungen.

Am 1.12.2011 wurde der Kläger mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der Beklagten als Geschäftsführer abberufen. Er war mit dem Patenkind des jetzigen Geschäftsführers verheiratet. Ende 2011 trennten sich die Eheleute. Im Rahmen der daraus resultierenden familienrechtlichen Auseinandersetzung gab der Kläger an, bis zum 28.2.2011 bei der Beklagten und ab Februar 2011 bei der anderen Gesellschaft beschäftigt gewesen zu sein.

Am 20.3.2012 trafen die Parteien unter Einschluss der anderen Gesellschaft eine schriftliche Vereinbarung, aus der u.a. die Beendigung des Vertragsverhältnisses zum 28.2. bzw. 31.3.2011 hervorging. Der sich wegen behaupteter Drohungen seitens des jetzigen Geschäftsführers in einem Zeugenschutzprogramm befindliche Kläger trug zudem vor, dass er unter Androhung von Gewalt zur Unterschrift gezwungen worden sei. Er hat seine Zustimmung nachträglich angefochten.

Die Beklagte behauptete, die Parteien hätten bereits im Januar 2011 vereinbart, dass der Kläger nach Februar 2011 als Geschäftsführer von der Beklagten zur anderen Gesellschaft wechseln und dort seine Tätigkeit entfalten werde. Dort sei auch das operative Geschäft angesiedelt gewesen. Die Echtheit einer nur noch als Kopie vorliegenden schriftlichen Arbeitsanweisung seitens der Beklagten an den Kläger vom 12.1.2012 blieb zwischen den Parteien strittig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage auf Zahlung von (Annahmeverzugs-)Vergütung i.H.v. 187.500 € für Januar 2012 bis März 2017 abgewiesen. Auch die Berufung des Klägers vor dem LAG blieb erfolglos. Das Urteil ist rechtskräftig.

LÖSUNG

Der Geschäftsführeranstellungsvertrag war – entgegen der Behauptung des Klägers – mit Wirkung zum 28.2.2011 einvernehmlich aufgehoben worden. Hierfür sprachen insbesondere die vom Kläger ohne weiteres hingenommene Sozialversicherungsabmeldung, die dem Kläger erteilt und von ihm vor dem Familiengericht selbst eingereichten Abrechnungen der anderen Gesellschaft sowie dessen Angaben im Formular zur Bestimmung des Versorgungsausgleichs und im Verfahren auf Kindesunterhalt.

Das Gericht hatte zudem ernsthafte Zweifel an der Echtheit der schriftlichen Anweisung vom 12.1.2012. Etwaige für die Beklagte vom Kläger noch erbrachte Arbeitsleistungen könnten nämlich auch auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erfolgt sein. Da kein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien bestand, bedurfte die einvernehmliche Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags keiner Schriftform. Der Anstellungsvertrag sah die Schriftform nur für – einseitige – Kündigungen vor. Ein Geschäftsführeranstellungsvertrag kann, wenn im Vertrag selbst keine abweichende Regelung getroffen wurde, auch durch mündliche Vereinbarung beendet werden.

Ob zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer eine solche Vereinbarung zustande gekommen ist, kann sich aus einer Vielzahl von Indizien zur Überzeugung des Gerichts ergeben. Behauptet eine Partei eine solche Vereinbarung und den Wechsel des Geschäftsführers in eine andere Gesellschaft, kann der Umstand, dass beide Parteien über Monate sich entsprechend dieser Behauptung tatsächlich verhalten haben, den Schluss darauf zulassen, dass die Ver-



einbarung tatsächlich zustande gekommen ist.



Gericht: OVG Schleswig
Aktenzeichen: 4 MB 95/18
Datum: 29.08.2018

Werner-Rennen muss nicht untersagt werden

VwGO
§ 42 II

LEITSATZ: Das OVG Schleswig hat einen von zwei gegen das Motorsportfestival Werner-Rennen gerichteten Eilantrag abgelehnt, mit der Folge, dass das Werner-Rennen nicht untersagt werden muss.

SACHVERHALT

14 in der Nähe des Veranstaltungsortes des vom 30.08. bis 02.09.2018 stattfindenden großen Motorsportfestivals wohnende Antragsteller hatten sich damit auf verletzte Beteiligungsrechte und verschiedene weitere Belange gestützt (u.A. Beeinträchtigung des Straßenverkehrs, Umwelt- und Brandschutz) und ein behördliches Verbot der Veranstaltung begehrt.

LÖSUNG

Das OVG Schleswig hat den Antrag für unzulässig erachtet.

Nach Auffassung des OVG fehlt den Antragstellern das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Eine Beeinträchtigung individueller Rechte sei nicht ersichtlich. Für die angeführten Belange des Straßenverkehrs und des Umweltschutzes seien zwar die jeweils zuständigen Behörden verantwortlich. Es bestehe aber kein individueller Anspruch auf Untersagung der Veranstaltung. Hinsichtlich des angeführten Brandschutzrisikos seien bereits Schutzvorkehrungen vorgesehen. Das Brandschutzkonzept sehe vor, dass eine Vielzahl an Feuerwehren während des Veranstaltungszeitraums einsatzbereit, sowie rund um die Uhr in drei Schichten mehrere Einsatzkräfte vor Ort sind.